



<u>Übersicht erstellt von</u> <u>Brigitte Marohn</u>	<u>Spalte A</u> Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) am Ende des Bildungsganges	<u>Spalte B</u> Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen
1) Rechtsgrundlagen:	<p>RdErl. d. MSW v. 28.06.2016 - BASS 13-61 Nr. 2 APO-SI, § 5 (3) - BASS 13-21 Nr. 1.1</p> <p>Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die nicht an einem Unterricht gemäß § 5 Absatz 1 oder 2 APO-S I teilnehmen, wird muttersprachlicher Unterricht in den Schulformen oder schulformübergreifend (<i>zusätzlich in der Sekundarstufe I</i>) angeboten (<i>kein ordentlicher Unterricht</i>), sofern entsprechender Unterricht zugelassen ist und die personellen Voraussetzungen vorliegen.</p> <p>Schülerinnen/Schüler, die regelmäßig am HSU teilgenommen haben, legen am <u>Ende des Bildungsganges in der Sekundarstufe I</u> eine Sprachprüfung nach § 5 (3) APO-S I auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses ab:</p> <p>A. Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) B. Hauptschulabschluss nach Klasse 10 C. Mittlerer Schulabschluss (FOR) Schülerinnen/Schüler des Gymnasiums (<u>G8</u>) legen am <u>Ende der Klasse 9</u> eine Sprachprüfung auf der Anspruchshöhe des mittleren Schulabschlusses (FOR) ab (VV Nr. 5.3.9 zu § 5 (3) APO-S I).</p>	<p>RdErl. d. KM v. 10.03.1992 – BASS 13-61 Nr. 1 APO-SI, § 5 (4) - BASS 13-21 Nr. 1.1 VVzAPO-GOST, Nr. 11.2.2 - BASS 13-61 Nr. 1</p> <p>Schülerinnen und Schülern kann beim Erwerb der folgenden Berechtigungen und Abschlüsse die Amtssprache des Herkunftslandes anstelle einer Pflichtfremdsprache bzw. Wahlpflichtfremdsprache (erste oder zweite Fremdsprache ab Klasse 5 bzw. Klasse 6) durch eine Sprachprüfung anerkannt werden:</p> <p>A. Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) B. Hauptschulabschluss nach Klasse 10 C. Mittlerer Schulabschluss (FOR) Im Gymnasien Versetzung am Ende der Jgst. 9 mit Berechtigung zum Besuch der gymn. Oberstufe D. Anspruchsniveau der Einführungsphase (EP) der gymnasialen Oberstufe in einer fortgeführten Fremdsprache E. Fachhochschulreife (Abschluss an berufsbildenden Schulen)</p> <p>Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note einer Fremdsprache.</p> <p><i>Hinweis „Abschlüsse des Gymnasiums“:</i> <i>Versetzung in die EP (= Klasse 10) ermöglicht den Eintritt in die gymnasiale Oberstufe.</i></p> <p><i>Erfolgreicher Abschluss der EP (meistens durch Versetzung in die Q1 (1. Jahr der Qualifikationsphase = Jgst. 11) vermittelt den Mittleren Bildungsabschluss.</i></p> <p><i>Erfolgreicher Abschluss der Q1 (Jgst. 11) zusammen mit einem angeleiteten Praktikum vermittelt die Fachhochschulreife.</i></p> <p><i>Bestehen der Abiturprüfung nach Q2 vermittelt die Allgemeine Hochschulreife.</i></p>



<u>Übersicht erstellt von</u> <u>Brigitte Marohn</u>	<u>Spalte A</u> Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) am Ende des Bildungsganges	<u>Spalte B</u> Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen
2) Prüfungsrichtlinien:	Sprachprüfung im HSU Für die Prüfung gelten die Richtlinien für die Feststellungsprüfung vom 28.06.2016 (Bass 13-61 Nr. 2).	Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) Für die Prüfung gelten die Richtlinien für Feststellungsprüfung vom 10.03.1992 (BASS 13-61 Nr. 1).
3) Sprachprüfung ist entbehrlich:	Nein: Verpflichtende Sprachprüfung im HSU am Ende des Bildungsganges bei regelmäßiger Teilnahme am HSU.	Ja: Eine Sprachprüfung ist in folgenden Fällen entbehrlich: (Nr. 1.5.1 und Nr. 1.5.2 des o. g. Erlasses) <u>Hauptschulabschluss nach Klasse 9 und 10</u> <ul style="list-style-type: none">• Unmittelbarer Eintritt in die deutsche Schule aus der Klasse 9 oder der Klasse 10 des Herkunftslandes (Nr. 1.5.1 des o. g. Erlasses). Die im Herkunftsland zuletzt erteilte Note für den Unterricht in der Herkunftssprache wird übernommen.• Besuch der deutschen Schule ab der Klasse 7 oder der Klasse 8 und regelmäßige Teilnahme am HSU (mindestens 3 Wstd.) bis zum Schulabschluss (Nr. 1.5.2 des o. g. Erlasses). Die im HSU zuletzt erteilte Note wird übernommen. <p style="text-align: center;">***</p> Auf eine Sprachprüfung kann verzichtet werden (Nr. 1.3 des o. g. Erlasses): <u>Nachweis durch ein Fremdsprachenzertifikat</u> <ul style="list-style-type: none">• A2 für den Abschluss → HS 9• A2/B1 für den Abschluss → HS 10• B1 für den Abschluss → FOS <ul style="list-style-type: none">• Für Schülerinnen und Schüler am Berufskolleg in der „Ausbildungsvorbereitung“ gem. Anlage A der APO-BK, wird keine Sprachfeststellungsprüfung durchgeführt, da die Bewertung in der Fremdsprache (Englisch) nicht abschlussrelevant.



<u>Übersicht erstellt von</u> <u>Brigitte Marohn</u>	<u>Spalte A</u> Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) am Ende des Bildungsganges	<u>Spalte B</u> Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen
Ziel: 4)	<ul style="list-style-type: none">➤ Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit.➤ Die Sprachprüfung erstreckt sich auf die Kenntnisse und Fähigkeiten, die der HSU vermittelt hat.➤ Nachweis zusätzlicher Sprachkenntnisse im Abschlusszeugnis (§ 5 Abs. 3 APO-S I).➤ Bei Erreichen einer mindestens ausreichenden Gesamnote in der Sprachprüfung auf dem Anspruchsniveau des Mittleren Schulabschlusses kann diese Sprache in der gymnasialen Oberstufe als fortgeführte Fremdsprache belegt werden; sofern ein entsprechende Sprachenangebot in der aufnehmenden Schule besteht (Nr. 5.4 des o. g. HSU-Erlasses und Nr. 11 Runderlass vom 10.03.1992)	Ersatz der ersten oder zweiten Fremdsprache ab Klasse 5 bzw. 6/7: <input type="checkbox"/> 1. Pflichtfremdsprache oder der <input type="checkbox"/> 2. Pflichtfremdsprache oder der <input type="checkbox"/> Wahlpflichtfremdsprache
5) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:	Regelmäßige Teilnahme am HSU. Die HSU-Lehrkraft bescheinigt die regelmäßige Teilnahme am HSU. Die Teilnahme an der Sprachprüfung ist verbindlich.	<ul style="list-style-type: none">• Die Sekundarstufe I der deutschen Schule wurde nicht von Beginn an besucht.• Keine Eingliederung in das Sprachenangebot der Schule. <i>Dies bedeutet, dass zu keiner Zeit eine Benotung in einer Pflichtfremdsprache bzw. Wahlpflichtfremdsprache erfolgt sein darf. Eine diesbezügliche Note darf das Zeugnis, das dem Antrag beizufügen ist, nicht enthalten. (Ausnahme: Benotung im Berufskolleg sofern ausgewiesen wird, dass es sich um Englisch auf Anfängerniveau/ A1 handelte)</i>• Die Amtssprache des Herkunftslandes konnte nicht anstelle einer Pflichtfremdsprache oder Wahlpflichtfremdsprache weitergeführt werden.• <u>Fachkundige Prüferinnen/Prüfer</u> müssen zur Verfügung stehen.



<u>Übersicht erstellt von</u> <u>Brigitte Marohn</u>	<u>Spalte A</u> Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) am Ende des Bildungsganges	<u>Spalte B</u> Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen
6) Anmeldeverfahren:	<p><u>Verantwortlich für die Anmeldung:</u> Regelschule, die die Schülerin/der Schüler besucht.</p> <p><u>Koordination:</u> Aufgabe der unteren Schulaufsichtsbehörde/des Schulamtes für den Kreis/die Stadt, in deren Schulamtsbezirk der HSU stattfindet.</p> <p><u>Im Februar/März. eines jeden Jahres</u> Das Schulamt für den Kreis Borken sendet eine Rundmail an die Schulen der Sekundarstufe I im Kreis Borken.</p> <p>Die Schulleitungen werden aufgefordert, ihre betroffenen Schülerinnen/Schüler, die am HSU teilnehmen und die Schule zum Ende des Bildungsganges/Schuljahres verlassen, dem Schulamt zur Sprachprüfung zu melden. Ein Anmeldeformular steht dafür zur Verfügung.</p> <p>Die Meldung erfolgt also <u>zum Ende des Bildungsganges</u> in der <u>Klasse bzw. Jahrgangsstufe</u>, in der der angestrebte Abschluss erworben werden soll.</p> <p>Die Regelschule prüft die Voraussetzungen.</p>	<p><u>Verantwortlich für die Anmeldung:</u> Regelschule, die die Schülerin/der Schüler besucht.</p> <p><u>Verantwortlich für die Zulassung zur Feststellungsprüfung und Durchführung:</u> Obere Schulaufsichtsbehörde</p> <p>Die Meldung erfolgt in der Klasse bzw. Jahrgangsstufe, in der der angestrebte Abschluss erworben werden soll (<u>ggf. auf jeder Abschlussebene</u>).</p> <p>Die Regelschule prüft die Voraussetzungen.</p>
7) Anmeldeschluss:	<p>2. Schulhalbjahr <u>Vorlagetermin März/April</u> Das Schulamt für den Kreis Borken teilt den weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I im Kreis Borken mit Rundmail den Vorlagetermin der Anmeldung beim Schulamt für den Kreis Borken mit.</p> <p>Die Regelschule fügt dem Antrag die Bescheinigung der HSU-Lehrkraft über die regelmäßige Teilnahme am HSU bei.</p>	<p>1. Schulhalbjahr <u>Anträge an die BR bis 15.10.</u> Die Schulen senden die Anträge bis zum 15.10. an die Bezirksregierung (BR).</p> <p>Die Hauptschulen senden die Anträge über das Schulamt für den Kreis Borken an die BR.</p> <p>Dem Antrag ist in Kopie das letzte Zeugnis der vorher abgeschlossenen Klasse oder das Zeugnis über eine bereits abgelegte Feststellungsprüfung beizufügen.</p> <p>Über die Zulassung zur Sprachfeststellungsprüfung entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.</p>
8) Fragen zur Anmeldung:	Die Regelschulen richten ihre Fragen an die HSU-Lehrkraft bzw. an das Schulamt für den Kreis Borken.	Die Regelschulen richten ihre Fragen an ihre zuständige Schulaufsicht bzw. an das Dez. 48 der BR MS .



<u>Übersicht erstellt von</u> <u>Brigitte Marohn</u>	<u>Spalte A</u> Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) am Ende des Bildungsganges	<u>Spalte B</u> Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen
9) Prüfungstermine:	<u>Im April/Mai</u> Die/Der Vorsitzende legt die Prüfungstermine in Absprache mit den Prüferinnen/Prüfern fest.	<u>In d. R. zwischen dem Beginn des 2. Schulhalbjahres bis Ende Mai.</u>
10) Prüfungsausschuss:	Der Prüfungsausschuss wird an der Schule eingerichtet, an der der Herkunftssprachliche Unterricht erteilt wird. <u>Vorsitz:</u> Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft. <u>Zwei Prüferinnen/Prüfer:</u> Lehrkräfte für den Herkunftssprachlichen Unterricht. <u>Erstkorrektur:</u> Aufgabe der Lehrkraft, die die Schülerin/den Schüler im HSU unterrichtet hat.	Prüfungsausschuss: <u>Vorsitz:</u> Zuständige/r Dezernentin/Dezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde oder Delegation an Schulaufsicht oder Schulleitung <u>Zwei Prüferinnen/Prüfer:</u> Fachkundige Lehrkräfte
11) Ergebnis im Abschlusszeugnis:	Das Ergebnis der Prüfung (die <u>Prüfungsnote</u>) wird im Abschlusszeugnis <u>unter „Leistungen“</u> bescheinigt. <u>Unter „Bemerkungen“</u> wird angegeben, dass die Note auf einer Sprachprüfung nach der Teilnahme am Herkunftssprachlichen Unterricht beruht und auf welcher Anspruchshöhe sie abgelegt wurde. Sofern die Sprachprüfung nicht bestanden wurde, wird eine Bescheinigung über die Teilnahme am Unterricht ausgestellt (Nr. 5.4 des HSU-Erlasses).	Schülerinnen und Schüler, die sich der Sprachprüfung unterzogen haben, erhalten eine Bescheinigung (Nr. 9.1 des Erlasses vom 10.03.1992 - Bass 13-61 Nr. 1). Die <u>Note</u> wird <u>anstelle der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache</u> bzw. Wahlpflichtfremdsprache in das Abschlusszeugnis <u>übertragen.</u> In der Spalte <u>„Bemerkung“</u> ist aufzunehmen: „Die Note in _____ wurde aufgrund der Sprachprüfung gemäß RdErl. d. KM v. 10.03.1992 (BASS 13-61 Nr. 1) erteilt.“



<u>Übersicht erstellt von</u> <u>Brigitte Marohn</u>	<u>Spalte A</u> Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) am Ende des Bildungsganges	<u>Spalte B</u> Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen
12) Abschlussrelevant:	Ja: Eine <u>mindestens gute Leistung</u> in der Sprachprüfung kann eine mangelhafte Note in einer Fremdsprache bei den o. g. Abschlüssen durch <u>ausgleichen</u> und damit zum <u>Abschluss</u> führen (§ 5 Abs. 3 Satz 4). Für Schülerinnen/Schüler des <u>Gymnasiums</u> (G 8) ist § 5 Abs. 3 APO-S I so nicht anwendbar. Für diese Schülerinnen/Schüler kann bei der <u>Vergabe des Hauptschulabschlusses</u> eine <u>mindestens gute Leistung</u> in der Sprachprüfung eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen (Nr. 5.3.9 VVzAPO-S I).	Ja: Die in der Sprachprüfung erreichte Note ist entsprechend den Bestimmungen für die Versetzung oder Abschlussvergabe der jeweiligen Schulform versetzungs- bzw. abschlussrelevant (Nr. 9.2 des Erlasses vom 10.03.1992 - Bass 13-61 Nr. 1).
13) Versetzungsrelevant:	Nein: Für den HSU in der Sekundarstufe I gelten die VV 22.3 zu § 22 APO-SI.	Ja: Die in der Sprachprüfung erreichte Note ist entsprechend den Bestimmungen für die Versetzung oder Abschlussvergabe der jeweiligen Schulform versetzungs- bzw. abschlussrelevant (Nr. 9.2 des Erl. v. 10.03.1992 - Bass 13-61 Nr. 1)
14) Berechtigungsrelevant:	Nein: § 5 (3) Satz 4 APO-S I gilt allein für Abschlüsse und nicht für Berechtigungen. Mit der Sprachprüfung kann keine Berechtigung erworben werden.	Ja: § 5 (4) APO- SI
15) Nichtbestehen der Prüfung:	Sofern die Sprachprüfung nicht bestanden wurde, wird eine Bescheinigung über die Teilnahme am Unterricht ausgestellt (Nr. 5.4 des HSU-Erlasses).	
16) Nachprüfung/Wiederholung der Sprachprüfung:	Eine Nachprüfung ist <u>nicht</u> möglich. Die Note in der Sprachprüfung ist nicht versetzungsrelevant (§ 5 Abs. 3 Satz 4 APO SI). Nr. 8 des Runderlasses vom 10.03.1992 (Prüfungsrichtlinien Feststellungsprüfung) ist für die Sprachprüfung im HSU nicht anwendbar.	Wiederholung der Prüfung ist möglich: Bei einem Prüfungsergebnis mit nicht ausreichender Gesamtnote kann die Prüfung einmal wiederholt werden, sofern die Verbesserung der Note für eine Versetzung oder für das Erreichen eines Abschlusses erforderlich ist (Nr. 8.1 des Erlasses vom 10.03.1992 - Bass 13-61 Nr. 1).



<u>Übersicht erstellt von</u> <u>Brigitte Marohn</u>	<u>Spalte A</u> Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) am Ende des Bildungsganges	<u>Spalte B</u> Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen
17) Zulassung zur Sprachfeststellungsprüfung anstelle von <u>Englisch</u> und Erwerb von <u>Englischkenntnissen mit freiwilliger Teilnahme an der Zentralen Prüfung</u>	./.	<u>Englisch für Migrantinnen/Migranten gemäß Nr. 10 des Runderlasses vom 10.03.1992 „Richtlinien für die Sprachprüfung“</u> Teilnahme am Englischunterricht (Nr. 10.1) Schülerinnen/Schüler, die zu einer Sprachfeststellungsprüfung an Stelle von Englisch zugelassen werden, erhalten von der aufnehmenden Schule die Möglichkeit, <u>Englischkenntnisse zu erwerben</u> . Im Rahmen der Möglichkeiten nehmen sie am <u>Regelunterricht Englisch</u> teil Zeugnisvermerk unter Bemerkung (Nr. 10.1) Die Teilnahme an <u>Englischunterricht</u> wird auf den <u>Zeugnissen der Sekundarstufe I</u> unter Bemerkungen dokumentiert (keine Notengebung). Am Ende der Sekundarstufe I freiwillige Teilnahme an der Zentralen Englisch-Prüfung Nr. 10.2) <input type="checkbox"/> Hauptschulabschluss nach Klasse 10 <input type="checkbox"/> Mittlerer Schulabschluss (FOR). Gesamtnote <u>mindestens ausreichend</u> (Nr. 10.3) Zeugnisvermerk unter Bemerkung → Hauptschulabschluss nach Klasse 10 ○ Referenzniveau A2/B1 GeR → Mittlerer Schulabschluss Bi FOR ○ Referenzniveau B1 GeR und ○ Englisch kann als fortgeführte Fremdsprache in der Sekundarstufe II belegt werden. Die in der Zentralen Prüfung erreichte Note ist nicht versetzungsrelevant oder berechtigungsrelevant zum Besuch der gymnasialen Oberstufe . In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe muss ggf. eine weitere Fremdsprache fortgeführt werden oder durch eine Sprachfeststellungsprüfung bescheinigt werden.



<u>Übersicht erstellt</u> <u>von</u> <u>Brigitte Marohn</u>	<u>Spalte A</u> Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) am Ende des Bildungsganges	<u>Spalte B</u> Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen
<p>18)</p> <p><u>Schriftliche und mündliche Prüfungen</u></p> <p>Die Sprachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; beide Prüfungen können an einem Tag stattfinden.</p> <p>Die Gesamtnote wird unter gleichwertiger Berücksichtigung des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteiles festgesetzt.</p> <p><u>Schriftliche Sprach(feststellungs)prüfung</u> Die schriftlichen Sprachprüfungen auf der <u>Ebene der Sekundarstufe I</u> entsprechen den üblichen Klassenarbeiten in der Fremdsprache.</p> <p>Es wird eine Text- oder Themenaufgabe in der Herkunftssprache gestellt, die aus mehreren Teilaufgaben bestehen kann. Diese Aufgaben müssen in einem zusammenhängenden Text in der Herkunftssprache schriftlich bearbeitet werden.</p> <p>In der Regel wird ein Text in der Herkunftssprache vorgelegt, der sich entweder auf die Berufswelt bezieht oder ein technisches, wirtschaftliches sowie gesellschaftliches Thema behandelt.</p> <p>Die schriftlichen Sprachprüfungen auf der <u>Ebene der Sekundarstufe II</u> sind nicht von den Aufgabentypen, sondern vom Schwierigkeitsgrad her anders. In der Textbearbeitung und beim themenbezogenen Schreiben muss der Prüfling nachweisen, dass er auch komplexe Sachverhalte sprachlich differenziert ausdrücken kann. In der Regel wird ein Text in der Herkunftssprache vorgelegt, der sich entweder auf die Berufswelt bezieht oder ein technisches, wirtschaftliches sowie gesellschaftliches Thema behandelt.</p> <p>Auf der <u>Ebene der Jahrgangsstufe 11</u> können die schriftlichen Aufgaben sich auch auf formale Merkmale eines literarischen Textes beziehen. Die schriftliche Sprachfeststellungsprüfung auf der Anspruchsebene der Fachhochschulreife orientiert sich an den Abschlüssen des Berufskollegs und der Kollegschulen. Weil ein Berufsbezug verlangt wird, ist gewöhnlich nicht mit einem literarischen Text, sondern mit Sachtexten zu Themen aus Gesellschaft, Wirtschaft oder Berufsleben zu rechnen. Er kann aus visuellen Vorlagen, wie Illustrationen (z. B. Werbung), Grafiken, Diagrammen oder Tabellen bestehen oder mit ihnen verbunden sein.</p> <p><u>Mündliche Sprach(feststellungs)prüfung</u> In der mündlichen Prüfung weist der Prüfling nach, dass er seine Herkunftssprache mündlich beherrscht.</p> <p>Die mündliche Sprachprüfung auf der <u>Ebene der Sekundarstufe I</u> besteht in der Regel aus zwei Teilen. Zu einer Text- oder Bildvorlage werden Fragen gestellt, die nach kurzer Vorbereitungszeit in zusammenhängender Form mündlich beantwortet werden sollten. Dabei wird auch eine kurze Stellungnahme erwartet. Im zweiten Sprach(feststellungs)prüfungsteil erfolgt ein Gespräch mit dem Prüfling, in dem dieser sich zur Person, zum Herkunftsland, zu den bisher besuchten Schulen oder zur Freizeitgestaltung äußern kann.</p> <p>Bei der mündlichen Sprachfeststellungsprüfung auf der Ebene der Sekundarstufe II besteht die Aufgabe im ersten Teil aus einer Materialvorlage (Text, Bild, Karikatur, Diagramm u. a.) mit Arbeitsanweisungen. Dazu wird eine Vorbereitungszeit gegeben. Im zweiten Teil sollten Themen in größeren fachlichen Zusammenhängen erörtert werden.</p>		



<u>Übersicht erstellt von</u> <u>Brigitte Marohn</u>		<u>Spalte A</u> Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) am Ende des Bildungsganges	<u>Spalte B</u> Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen		
Das Niveau der Prüfung richtet sich nach dem angestrebten Schulabschluss		Prüfungsniveau nach GeR	Prüfungsdauer (Minuten)		
			schriftlich	mündlich	
A.	den Hauptschulabschluss (nach Klasse 9)	A2	45	15	
B.	den Hauptschulabschluss nach Klasse 10	A2 mit Anteilen von B1	45	15	
C.	den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) bzw. in Gymnasien Versetzung am Ende der Jahrgangsstufe 9 mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe	B1	90	20	
D.	Anspruchsniveau der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe/ des beruflichen Gymnasiums in einer fortgeführten Fremdsprache	B1 +	120	20	
E.	Fachhochschulreife (Abschluss in berufsbildenden Schulen)	B2	135	30	

**Zuständige Stelle für die Zulassung zur Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von
Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen bei der Bezirksregierung Münster**

http://www.bezreg-muenster.de/de/schule_und_bildung/schulrecht_schulorganisation_abschluesse_sprachen/sprachpruefungen/index.html

Ansprechpartner

Murisa Kadiric

☎ (02 51) 411 4426

Email: murisa.kadiric@brms.nrw.de

Lena Schröder

☎ (02 51) 411 4574

Email: lena.schroeder@brms.nrw.de**Schulfachliche Beratung**

Sven Schröder

☎ (02 51) 4 11 4364

Email: sven.schroeder@brms.nrw.de